

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-2434

2/1979

Düsseldorf, den 22. 6. 1979

Inhaltsverzeichnis

- Seite 2 Studienordnung für den Studiengang
Philosophie (Promotion, Haupt- und Nebenfach)
- Seite 7 Änderung der Studienordnungen für das Fach
Biologie,
Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I
Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe II
- Seite 8 Ausschreibung von Stipendien nach dem
Graduiertenförderungsgesetz (GFG)
gemäß § 11 Abs. 5 der Graduiertenförderungs-
verordnung (GFV)
- Seite 10 Semestertermine für das Sommersemester 1980

S T U D I E N O R D N U N G

für den Studiengang Philosophie (Promotion, Haupt- und Nebenfach)
der Universität Düsseldorf
(Beschluß der Philosophischen Fakultät vom 24.4.1979)

§ 1

Studienziele

Der Student soll im Laufe seines Studiums die Fähigkeit erwerben, die historischen und systematischen Hauptströmungen der abendländischen Philosophie darzustellen und an einer Epoche der Philosophiegeschichte, einer philosophischen Disziplin und dem Werk eines bedeutenden Philosophen zu exemplifizieren. (Siehe Leseliste im Anhang zur Studienordnung.)

Die Philosophie der Gegenwart soll im Studium angemessen berücksichtigt werden. Der Student soll schließlich auch in der Lage sein, die geschichtliche Situation der Gegenwart und die außerwissenschaftliche Problemlage des Alltags und des Zusammenlebens philosophisch zu analysieren.

§ 2

Studienstruktur

Für den Studiengang Philosophie wird zwischen Grund- und Hauptstudium unterschieden. Das Hauptstudium setzt das Grundstudium voraus und baut sich auf ihm auf.

a) Grundstudium

Das Grundstudium gilt als absolviert, wenn 24 Semesterwochenstunden nachgewiesen werden und drei qualifizierte Proseminarscheine, von denen einer in Logik erworben sein muß, vorgelegt werden. Die für das Philosophiestudium relevanten griechischen Sprachkenntnisse können durch das Graecum oder durch den Teilnahmechein einer entsprechenden Lehrveranstaltung im Rahmen des Grundstudiums nachgewiesen werden.

Eine Einführungsveranstaltung (Vorlesung oder Proseminar) wird empfohlen. Die historischen und systematischen Grundvorlesungen (jeweils I - IV) müssen belegt werden. Die Grundvorlesungen umfassen folgende Themenbereiche:

Geschichte der Philosophie

- I Antike
- II Mittelalter
- III Neuzeit
- IV Gegenwart (19. und/oder 20. Jahrhundert)

Systematik

- I Ontologie/Metaphysik
- II Philosophische Anthropologie
- III Theoretische Philosophie
- IV Praktische Philosophie

Die genannten Grundvorlesungen werden im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

Ober den Abschluß des Grundstudiums wird eine förmliche Bescheinigung ausgestellt; diese muß zur Aufnahme des Hauptstudiums vorliegen und dient als Nachweis im Sinne der §§ 2,2 und 2,3 der Promotionsordnung.

b) Hauptstudium

Das Hauptstudium umfaßt in der Regel 30 Semesterwochenstunden, wobei zwei qualifizierte Hauptseminarscheine erworben werden müssen. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Hauptseminar ist der Nachweis des Kleinen Latinums. Die Vorlesungen des Hauptstudiums dienen sowohl zur Vertiefung des Grundstudiums als auch zur Aneignung der Bereichsdisziplinen, von denen drei obligatorisch sind.

Bereichsdisziplinen sind:

- Geschichtsphilosophie
- Kunstphilosophie/Ästhetik
- Naturphilosophie
- Rechtsphilosophie
- Sozialphilosophie
- Sprachphilosophie
- Wissenschaftstheorie

Weitere Bereichsdisziplinen können auf Antrag genehmigt werden.

§ 3

Studienverlaufsplan

Folgender tabellarischer Studienverlaufsplan ist als Orientierung für den Aufbau des Philosophiestudiums mit dem Ziel Promotion im Hauptfach Philosophie zu verstehen:

Tabellarischer Studienverlaufsplan

Seminare		SWS	Vorlesungen	SWS
Grundstudium (1. - 4. Sem.)	PS: Einführung	2	Geschichte der	8
	PS: Logik	2	Phil. I - IV	
	PS:) Thema	2	Systematik der	
	PS:) nach Wahl	2	Phil. I - IV	
Hauptstudium (ab 5. Semester)	HS:) Thema	4	Vorl. zur Vertiefung der Geschichte u. Systematik; Vorl. zu den Bereichsdisziplinen	ca. 12
	HS:) nach Wahl	4		

Für Hauptseminare wird eine Vorbereitungszeit von zwei SWS veranschlagt. Weitere Veranstaltungen kann der Student nach Umfang, Art und Thema frei wählen.

§ 4

Philosophie als Nebenfach

Für diejenigen, die Philosophie als Nebenfach für die Promotion in einem anderen Fach gewählt haben, genügt das Grundstudium und ein Hauptseminarschein (vgl. Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf, § 2 Abs. 3).

§ 5

Voraussetzungen für die Eröffnung
des Promotionsverfahrens

Nach § 2,1 bis 3 der Promotionsordnung ist Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens der Nachweis eines ordentlichen Studiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule. Im Hauptfach ist dafür ein achtsemestriges Studium erforderlich. Vorzulegen sind darüber hinaus die Nachweise des erfolgreichen Besuchs zweier Hauptseminare. In den Nebenfächern müssen die für das betreffende Prüfungsfach jeweils erforderlichen Nachweise des Grundstudiums sowie der Nachweis des erfolgreichen Besuchs je eines Hauptseminars beigebracht werden.

Was den Nachweis des Großen Latinums anht, so gilt nach § 8, 5 a und c der Promotionsordnung, daß in begründeten Fällen an die Stelle der geforderten Lateinkenntnisse die sichere Beherrschung zweier lebender Fremdsprachen treten kann. Diese ist durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.

§ 6

Studienberatung

Jeder Student muß zu Beginn und im Laufe des Grundstudiums von der Möglichkeit der Studienberatung Gebrauch machen. Die Studienberatung wird zu den im Vorlesungsverzeichnis und im Aushang angegebenen Zeiten von den Dozenten im Fach Philosophie durchgeführt. Im übrigen wird auf die zentrale Studienberatungsstelle der Universität Düsseldorf (Abt. 1.5) verwiesen.

§ 7

Diese Studienordnung tritt in Kraft mit dem Tage der Veröffentlichung in den AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF.

Liste der philosophischen Werke für einen Absolventen
des Hauptfachstudiums Philosophie (Promotion)

Die folgenden Werke sollten dem Hauptfach-Studenten ihrer philosophiehistorischen Bedeutung nach bekannt sein:

1. Fragmente der Vorsokratiker
2. Platon : Kratylos, Phaidon, Symposion, Politeia, Theaitet, Parmenides, Sophistes, Timaios
3. Aristoteles : Metaphysik, Organon, Peri Psyches, Politik, Nikomachische Ethik
4. Augustinus : Bekenntnisse, Gottesstaat
5. Thomas von Aquin : De ente et essentia
6. Nikolaus von Kues: Docta ignorantia
7. Descartes : Regeln, Abhandlungen über die Methode, Meditationen
8. Spinoza : Ethik
9. Leibniz : Monadologie, Neue Abhandlungen
10. Bacon : Novum Organon
11. Hobbes : Elemente der Philosophie: (Vom Körper, Vom Menschen), Leviathan
12. Locke : Abhandlung über den menschlichen Verstand
13. Berkeley : Abhandlung über die Prinzipien der menschlichen Erkenntnis
14. Hume : Untersuchung über den menschlichen Verstand
15. Kant : Die drei Kritiken
16. Fichte : Grundlagen der Wissenschaftslehre
17. Schelling : System des transzendentalen Idealismus
18. Hegel : Phänomenologie des Geistes
19. Schopenhauer : Die Welt als Wille und Vorstellung
20. Comte : Rede über den Geist des Positivismus
21. Mill : System der deduktiven und induktiven Logik
22. Marx : Deutsche Ideologie, Zur Kritik der politischen Ökonomie, Kapital (1. Band)
23. Nietzsche : Unzeitgemäße Betrachtungen, Wille zur Macht
24. Dilthey : Einleitung in die Geisteswissenschaften
25. Peirce : Wie machen wir unsere Ideen klar?
26. Frege : Sinn und Bedeutung
27. Husserl : Logische Untersuchungen, Cartesianische Meditationen
28. Scheler : Die Stellung des Menschen im Kosmos
29. N. Hartmann : Die Grundlegung der Ontologie
30. Cassirer : Philosophie der symbolischen Formen
31. Heidegger : Sein und Zeit
32. Sartre : Das Sein und das Nichts
33. Carnap : Die Überwindung der Metaphysik durch logische Analyse der Sprache, Bedeutung und Notwendigkeit
34. Moore : Eine Verteidigung des Common-Sense, Principia Ethica
35. Ryle : Der Begriff des Geistes
36. Popper : Logik der Forschung
37. Wittgenstein : Tractatus Logico-Philosophicus, Philosophische Untersuchungen

ÄNDERUNG DER STUDIENORDNUNGEN FÜR DAS FACH BIOLOGIE,

Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und
Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe II

Die Studienordnungen für das Fach Biologie, Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I und Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe II, beide veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen 3/1977 vom 21.11.1977, werden wie folgt geändert:

§ 8(2)

bisheriger Text:

Als Teilgebiete (Themenkreise) aus genetischen, botanischen, zoologischen und humanbiologischen Fachrichtungen können an der Universität Düsseldorf gewählt werden:

- a) Allgemeine Genetik
- b) Molekulare Genetik
- c) Cytobiologie
- d) Morphologie und Systematik der Tiere
- e) Morphologie und Systematik der Pflanzen
- f) Biochemische Pflanzenphysiologie
- g) Ökologische Pflanzenphysiologie
- h) Tierphysiologie
- i) Parasitologie
- j) Ökologie der Tiere
- k) Entwicklungsbiologie der Tiere
- l) Humanbiologie
- m) Ethologie

neuer Text:

Als Teilgebiete (Themenkreise) aus genetischen, botanischen, zoologischen und humanbiologischen Fachrichtungen können an der Universität Düsseldorf gewählt werden:

- a) Allgemeine Genetik
- b) Molekularbiologie
- c) Cytobiologie
- d) Physikalische Biologie
- e) Biokybernetik
- f) Mikrobiologie
- g) Morphologie und Systematik der Vertebraten
- h) Morphologie und Systematik der Evertebraten
- i) Entomologie
- j) Morphologie und Systematik der Kryptogamen
- k) Morphologie und Systematik der Phanerogamen
- l) Biochemische Pflanzenphysiologie
- m) Ökologische Pflanzenphysiologie
- n) Entwicklungsphysiologie der Pflanzen
- o) Neurophysiologie
- p) Stoffwechselphysiologie der Tiere

- q) Parasitologie
- r) Ökologie der Tiere
- s) Geobotanik
- t) Entwicklungsbiologie der Tiere
- u) Humanbiologie
- v) Ethologie

Nach Absprache mit den Prüfern können weitere Teilgebiete gewählt werden, die quantitativ und qualitativ gleichwertig sind.

AUSSCHREIBUNG VON STIPENDIEN AUFGRUND DES GESETZES ÜBER DIE FÖRDERUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES AN DEN HOCHSCHULEN (GRADUIERTENFÖRDERUNGSGESETZ - GFG) VOM 22. JANUAR 1976 (BGBl. I NR. 10 VOM 29. JANUAR 1976 S. 207 F.) UND GEMÄSS § 11 ABS. 5 DER VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER GRADUIERTENFÖRDERUNG (GRADUIERTENFÖRDERUNGSVERORDNUNG - GFV) VOM 22. JANUAR 1976 (BGBl. I NR. 10 VOM 29. JANUAR 1976 S. 212 F.)

Die Universität Düsseldorf schreibt gemäß o.g. Bestimmungen Graduiertenstipendien aus.

1. Zur Förderung des wissenschaftlichen, vornehmlich des Hochschullehrernachwuchses, werden Stipendien gewährt. (§ 1 GFG)

2. Stipendien werden gewährt zur a) Förderung der Promotion

Ein Stipendium zur Vorbereitung auf die Promotion kann erhalten, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht, wenn sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt und seine Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. Solange und soweit die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraussetzt, kann auch gefördert werden, wer sein Hochschulstudium nicht abgeschlossen hat und als Studienabschluß lediglich die Promotion anstrebt. (§ 2 GFG)

b) Förderung eines weiteren Studiums

Zur Teilnahme an einem weiteren Studium, das der Vertiefung oder Ergänzung seines bisherigen Studiums insbesondere durch verstärkte Beteiligung an der Forschung dient, kann der ein Stipendium erhalten, der ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht. Seine Studien- und Prüfungsleistungen müssen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. (§ 3 GFG)

3. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. (§ 4 GFG)

4. Stipendien können erhalten: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, heimatlose Ausländer oder asylberechtigte Ausländer. (§ 5 GFG)

5. Der Stipendiat muß ordentlicher Studierender an der Universität Düsseldorf sein. (§ 6 GFG)

6. Die Stipendien werden als Darlehen gewährt. Zusätzlich können Zuschläge zu Sach- und Reisekosten als Zuschüsse gewährt werden. (§ 7 GFG)

7. Das Darlehen ist nicht zu verzinsen. Es ist in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens jedoch mit 100 Deutschen Mark, innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen. Die Rückzahlung beginnt 3 Jahre nach Abschluß der Förderung. Zur Rückzahlung ist der Stipendiat nur insoweit verpflichtet, wie sein Einkommen bestimmte Beträge übersteigt. (§ 7a GFG)

8. Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt und kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden (Regelförderungsdauer). In besonderen Fällen kann das Stipendium über die Regelförderungsdauer hinaus gewährt werden. (§ 8 GFG, §§ 10 u. 14 GFV)

9. Nebentätigkeiten des Bewerbers schließen eine Förderung aus. Hiervon ausgenommen sind:

1. wissenschaftliche Mitarbeit bei Forschungsaufgaben, die einen unmittelbaren Beitrag zu dem wissenschaftlichen Vorhaben des Stipendiaten darstellt, und

2. wissenschaftliche Mitarbeit bei Lehraufgaben an einer Hochschule bis zu 10 Wochenstunden einschließlich von Zeiten zur Vor- und Nachbereitung. (§ 9 GFG)

10. Das Grundstipendium beträgt 800 Deutsche Mark monatlich. (§ 1 GFV)
11. Ein Familienzuschlag in Höhe von 200 Deutschen Mark monatlich ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. (§ 2 GFV)
12. Einkommen und Vermögen des Stipendiaten sowie das Einkommen des Ehegatten sind bei der Bemessung des Stipendiums zu berücksichtigen. (§ 12 GFG und §§ 5-9 GFV)
13. Über die Vergabe des Stipendiums und der Zuschläge zu Sach- und Reisekosten entscheidet die Zentrale Kommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Düsseldorf aufgrund der Stellungnahme durch die zuständige Fakultätsförderungskommission. (§ 11 GFG und § 11 GFV)
14. Der vollständige Text des Graduiertenförderungsgesetzes (GFG) und der Graduiertenförderungsverordnung (GFV) sowie die erforderlichen Bewerbungsunterlagen für die Stipendien und die Zuschläge zu Sach- und Reisekosten sind bei der Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1, Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf 1, Gebäude 16.11, Ebene 01, Raum 44 erhältlich.

Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums können jeweils für die Zeit ab

- 1. Januar (Bewerbungsfrist bis 1. November des Vorjahres)
- 1. April (Bewerbungsfrist bis 1. Februar)
- 1. Juli (Bewerbungsfrist bis 1. Mai)
- 1. Oktober (Bewerbungsfrist bis 1. Juni bzw. bis 30. September)

eines jeden Jahres gestellt werden.

Für Anträge auf Verlängerung des Stipendiums und Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten gelten dieselben Bewerbungsfristen.

Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. Sachkosten entstehen.

Unter den Begriff Sachkosten fallen die Aufwendungen für Arbeitsmaterialien, Mikrofilme, Fotokopien, Schreibkosten, Fachliteratur und in sehr begrenztem Umfang die Anschaffung von Geräten sowie Übersetzungen, Analysen in Speziallaboratorien oder Fertigung von Modellen in institutsfremden Werkstätten.

Düsseldorf, den 22.6.1979



(Prof. Dr. Schlipkötter)

- Rektor -

Termine für das Sommersemester 1980

Semesterbeginn: 1. April 1980
 Semesterschluß: 30. September 1980
 Beginn der Vorlesungen: 9. April 1980
 Letzter Vorlesungstag: 4. Juli 1980

Die Vorlesungen fallen aus:

1. Mai 1980 (Maifeiertag)
 15. Mai 1980 (Christi Himmelfahrt)
 26. Mai 1980 (Pfingstmontag)
 5. Juni 1980 (Fronleichnam)
 17. Juni 1980 (Tag der deutschen Einheit)

Bewerbungsfrist:

für die Fächer Medizin,
 Zahnmedizin und Pharmazie
 (nur höhere Semester)

(Sport-Dies) - Termin wird
 noch bekanntgegeben -

- Ausschlußfrist - bis 15. März 1980

Immatrikulationsfrist

(nur für zulassungsfreie
 Fächer) :

11. Febr. bis 3. April 1980

*

Rückmeldefrist

für die Fächer Medizin,
 Zahnmedizin und Pharmazie

- Ausschlußfrist - bis 15. März 1980

für die übrigen Fächer: 4. Febr. bis 19. April 1980

Bewerbungsfrist für ausländische Studienbewerber

in Fächern mit Zulassungs-
 beschränkungen:

bis 15. Jan. 1980 - Ausschlußfrist -

Exmatrikulation:

4. Febr. bis 19. April 1980

Studienplatztausch:

4. Febr. bis 19. April 1980

* Die Einschreibungsunterlagen sind in der vom Studentensekretariat
 jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden.